

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.08
Vorlage Nr.: BV/1731/2022

Freigabedatum:
01.04.2022

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	04.04.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses - Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach; hier: Antrag des Stadtsportverbands Rheinbach e.V. zur Aufnahme als beratendes Mitglied
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Alternative A:

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtsportverbands Rheinbach e.V. zu und beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach.

Alternative B:

Der Rat lehnt den Antrag des Stadtsportverbands Rheinbach e.V. ab und beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach.

Erläuterungen:

Mit Hinweis auf die konstituierende Sitzung des Rates für die Ausschüsse am 02.11.2020 hat die Verwaltung mit einem Aufruf in der September-Ausgabe 2020 des Amtlichen Mitteilungsblattes „kultur und gewerbe“ die im Bereich der Stadt Rheinbach wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Ziffer 2 Aches Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach hingewiesen.

Der Stadtsportverband Rheinbach e.V. hat von diesem Vorschlagsrecht seinerzeit kein Gebrauch gemacht.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 10.5 die Besetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) als Pflichtausschuss nach den spezialgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 70 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, §§ 1 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - und § 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach) beraten und beschlossen (siehe Referenz zu dieser Vorlage). Die Mitglieder des JHA werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Für die laufende Wahlzeit endet diese mit Ablauf des 31. Oktober 2025.

In seiner Sitzung am 14.12.2020 hat der Rat folgende Fassung des § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach beschlossen:

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet;
 8. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom

Verein aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder 1 bis 8 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Antrag des StadtSportverbands Rheinbach e.V. zur Aufnahme als beratendes Mitglied im JHA durch Erweiterung des § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Die Besetzung des JHA richtet sich - wie bereits ausgeführt - hinsichtlich der der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und § 5 AG-KJHG, die die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Besetzung eines Ausschusses verdrängen.

§ 5 Absatz 1 AG-KJHG regelt, welche beratenden Mitglieder dem JHA verpflichtend angehören. In Absatz 3 wird zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, durch die Satzung zu bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer als beratende Mitglieder im JHA bestellt werden können.

Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt in seiner Satzung jederzeit erweitern.

Anders als bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist das passive Wahlrecht keine Voraussetzung, um beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu werden. So können auch minderjährige Personen oder Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beratend im Jugendhilfeausschuss mitwirken.

Die beratenden Mitglieder werden nicht vom Rat gewählt, sondern unmittelbar von der entsendenden Stelle benannt.

Wird von § 5 Absatz 3 AG-KJHG in der Satzung Gebrauch gemacht, ist darauf zu achten, dass weitere beratende Mitglieder „sachkundig“ sein müssen. Die Entsendung eines Ratsmitglieds ohne vorhandene Sachkunde bezogen auf die Aufgaben des JHA wäre danach mit dem AG-KJHG nicht vereinbar.

Differenzierte Darstellung der beratenden Mitglieder nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung des Antrags des StadtSportverbands empfiehlt die Kommunalaufsicht, die beratenden Mitglieder im JHA differenzierter darzustellen. Hierzu werden in § 4 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach die gesetzlich verbrieften Vertretungen nach § 5 Absatz 1 AG-KJHG und der durch die Satzung erweiterte Kreis nach § 5 Absatz 3 AG-KJHG getrennt voneinander aufgeführt.

Redaktionelle Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach regelt, dass für die

Mitglieder nach Satz 1 eine persönliche Vertretung zu bestellen ist. Für den Hauptverwaltungsbeamten und die Leitung des Jugendamtes ist die Vertretung aber bereits unter Satz 1 Ziffern 1 und 2 festgelegt. Insofern richtet sich die Vertretungsregelung ausschließlich an die beratenden Mitglieder nach Ziffer 3 ff.

Streichung der Regelung des § 4 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Die Regelungen des § 58 Absatz 1 Sätze 7 - 9 GO NRW sind auf den Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar. Es besteht somit aus der GO NRW kein Recht einer im Jugendhilfeausschuss nicht vertretenen Fraktion, ein beratendes Mitglied zu benennen. Dies gilt ebenso für das Recht nach § 58 Absatz 1 Satz 11 GO NRW. Daher ist die dem Wortlaut des § 58 Absatz 1 Satz 7 ff GO NRW entsprechende Regelung des § 4 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach nicht zulässig.

Für den Jugendhilfeausschuss der laufenden Wahlzeit ist diese Anpassung nicht von Relevanz. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl haben alle Fraktionen Anspruch auf mindestens einen Sitz im Jugendhilfeausschuss.

Streichung der Regelung des § 5 Absatz 2 Buchstabe g) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (KDVNeuRG) hat für alle Kriegsdienstverweigerer ein einheitliches Anerkennungsverfahren geregelt, das nur noch vom Bundesamt für den Zivildienst durchgeführt wird. Die bisherigen Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sind dadurch ersatzlos entfallen.

Die Regelung des § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe g) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach ist ersatzlos zu streichen, wonach der JHA über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer entscheidet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auch in der beigegeführten Synopse dargestellt.

Ebenso sind die neuen Satzungen nach Alternative A und Alternative B als Anlagen beigelegt.

Anlagen:

Synopse zu den Änderungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach nach Alternative A

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach nach Alternative B

Antrag des Stadtsportverbands Rheinbach vom 05.05.2021